

Satzung des Vereins Schlepperfreunde Waldenbuch 2006 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr; Geschäftsbereich	2
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Rechnungsprüfer	4
§ 11 Auflösung des Vereins	4
§ 12 In-Kraft-Treten	5

Vereinssitz: 71111 Waldenbuch
Eingetragen im Vereinsregister Böblingen VR 1708

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr; Geschäftsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlepperfreunde Waldenbuch 2006 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 71111 Waldenbuch, Landkreis Böblingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturwerten und die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung, Pflege und der Einsatz historischer Landtechnik.
- (2) Der Satzungszweck wird im besonderen dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Landmaschinen erforscht und diese der heimischen Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Vereinsbeitrags wirksam.
- (4) Der Vorstand des Vereins kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag zu befreien.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - b) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigendes Verhaltens schuldig macht oder

- c) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Das Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag bei seiner Bank.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds ist von der Zahlung des ersten Vereinsbeitrags abhängig.
- (3) Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das für Waldenbuch, Landkreis Böblingen, zuständige Amtsgericht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im 1. Quartal stattzufinden.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des ersten Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassierers
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Personen über 16 Jahre oder vertretene juristische Personen) 1 Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen und
 - b) Dringlichkeitsanträge
- (8) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.

- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies für notwendig erachtet oder
 - b) 1/3 aller Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich begehrt.
- (11) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den
- (12) Schriftführer oder im Fall dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen und das Protokoll vom Schriftführer sowie dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Jugendleiter
 - f) bis zu 6 Beisitzern
- Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, außer bei den Ämtern a), b) und d).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendleiter werden im gleichen Jahr gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und die Beisitzer im folgenden Jahr. (Rollierendes System). Frei werdende Ämter können bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes auch kommissarisch an interessierte Mitglieder oder an Personen unter Abs. 5 vergeben werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
- (5) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter
- (6) Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer
- (2) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Versammlung

beschließt einen Vorschlag über die Verwendung des Vermögens. Endgültige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden durch die bestellten Liquidatoren gefasst und dürfen erst nach Entscheidung des für den Verein zuständigen Finanzamtes über die steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens ausgeführt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. April 2006 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Böblingen in Kraft.